(~: B :~

B: →Signaturbuchstabe der Päpste →Benedikt XII., →Innozenz XI., →Johannes XXII. und →Urban V.

Babylon, *Babilonia* → *soldanus Babilonie*

Babylonische Gefangenschaft der Kurie in →Avignon: polemische Bezeichnung für den Aufenthalt der Kurie in Südfrankreich von 1309 bis 1367/77, in Anspielung auf das ebenfalls 70 Jahre dauernde Exil der Juden in Babylon. Der jahrzehntelange Aufenthalt fern von Rom und sogar außerhalb Italiens wird aus kirchenhistorischer und religiöser Sicht allgemein negativ beurteilt; positiver sehen ihn nur die französischen Gelehrten (z.B. →Fawtier).

Pläne für die Rückkehr nach Rom gab es während des gesamten Aufenthaltes in Avignon, weniger unter →Johannes XXII., dessen hohes Alter eine baldige Neuwahl erwarten ließ, aber doch unter →Benedikt XII, der zunächst nach Bologna wechseln wollte (vgl. dazu etwa die Urkunde vom 13.4.1332 [Vidal n° 4825f.]); dabei spielte aber Bologna nicht mit, und es kam sogar zu einem Aufstand gegen den dortigen Legaten: 1337 riefen die Bolognesen nach dem Bericht Urkunde Vidal n° 5168: *Moriatur legatus et illi de lingua Occana* (= Okzitanisch)*!* Von →Clemens VI. sind keine Rückkehraktivitäten bekannt, →Innozenz VI. bereitete sie durch die Entsendung des Kardinals Albórnoz vor, →Urban V. und →Gregor XI. setzten sie in die Tat um.
Die vermeintlich größere Sicherheit in Avignon geriet allerdings ins Wanken, als die Gegend in den 1360er Jahren zunehmend von den Ereignissen des Hundertjährigen Krieges betroffen war. Urban V. mußte für Avignon Lösegeld an eine Kompanie zahlen. Am 27.2.1364 erließ er ein fulminantes Mandat gegen diese Räuberbanden (*contuberniones seu socii de comitivis*), für das er sogar vorschrieb, es in den Kirchen in der Volkssprache zu verkünden (Hayez, Lettres communes d'Urbain V n° 11353–11356, ferner n° 11591–11596, 11604, 11610, 11739). Gregor XI. verkündete am 8.10.1374, er werde im nächsten September nach Rom kommen (→*LICET A NOSTRE PROMOTIONIS*), mußte dann aber am 17.9.1375 einräumen, daß es doch noch länger dauere (Mollat, Lettres secrètes de Grégoire XI n° 3474 an verschiedene Orte im Kirchenstaat). Tatsächlich gelang es dann erst im Januar 1377.

Für die Entwicklung der päpstlichen →Kanzlei bildete er eine entscheidende Epoche; die damals eingeführten Regelungen galten im wesentlichen unverändert bis zum Ende des Ancien Régime. Das betrifft vor allem:

- die Differenzierung des →Geschäftsganges der →*litterae gratiae* und →*litterae iustitiae* (→*expeditio per cancellariam* vs. →*expeditio per viam correctoris*),

Diese Datei stammt aus dem "Lexikon der Papstdiplomatik" von Thomas Frenz, © Passau 2019.
Letzte Änderung: 25.8.2026

- die Einführung der schriftlichen Antragstellung und der schriftlichen Bescheidung der Bitten (→Supplik, →Signatur),
- die selbständige Rolle der →Abbreviatoren,
- den zunehmenden Gebrauch von →Kanzleivermerken,
- die verpflichtende →Registrierung der Gnadensachen.

Gegen Ende der Zeit treten die →Sekretbriefe und →Breven auf (→Sekretäre). Der erhöhte Finanzbedarf (Bau des Papstpalastes, Kriege in Italien zur Rückgewinnung des →Kirchenstaates) führte zum (berüchtigten) Avignonesischen Fiskalismus (→Pfründenreservation, →Kanzleiregeln, →Annaten, →Servitien).

Ronald S. Cunsolo in: Frank J. Coppa, Encyclopedia of the Vatican and Papacy (Westpoint/London 1999) S. 38f.

baculum → Pontifikalien

baiocco → Währungen

baiulus: eine Funktion in der →Pönitentiarie.

balista: eine kleinere Zahlung im Umkreis des →*servitium comune*. Einige Male erwähnt bei Konrad Eubel, Hierarchia catholica medii aevi sive summorum pontificum, S. R. E. cardinalium, ecclesiarum antistitum series ... (Monasterii 1923 ss.) und auch im →Repertorium Germanicum. Das Wort *balista* bezeichnet eigentlich die Armbrust; vielleicht ist es hier eine Jargonbezeichnung.

balisterius: die Armbrustschützen des Papstes. 1465/6 wird ein *magister balisterius* erwähnt (→Repertorium Germanicum 9 Nr. 2843).

balneator: 1422 erhält *Angelinus de Bolzana*, der mit seiner Frau *Anna de Augspurg* in der Region Parione eine öffentliche Badestube betreibt, eine Bestätigung des Papstes, daß er als solcher Angehöriger der Kurie sei (→Repertorium Germanicum 4 Sp. 113).

Bamberg → *OFFICII NOSTRI*

bancus heißt die "Theke" in der Kanzlei, an der der Publikumsverkehr stattfindet, also die Zahlung der Gebühren, die Austeilung der Urkunden, Suppliken und Konzepte usw. Die *bancus* stehen im großen Raum der Kanzlei; über ihre Anordnung geben einige →Kurienhandbücher Auskunft. Demnach stand an der Stirnwand ein Altar, links von ihm der *bancus* der →Sollizitatoren, rechts derjenige des →Korrektors und daneben derjenige der →Abbreviatoren, ihm gegenüber links vom Eingang derjenige der Skriptoren, an der linken Wand diejenigen

Diese Datei stammt aus dem "Lexikon der Papstdiplomatik" von Thomas Frenz, © Passau 2019.
Letzte Änderung: 25.8.2026

der →*scriptores archivii Romane curie,* der →*portionarii ripe,* der →*cubicularii et scutiferi* und der →*milites S. Petri*.

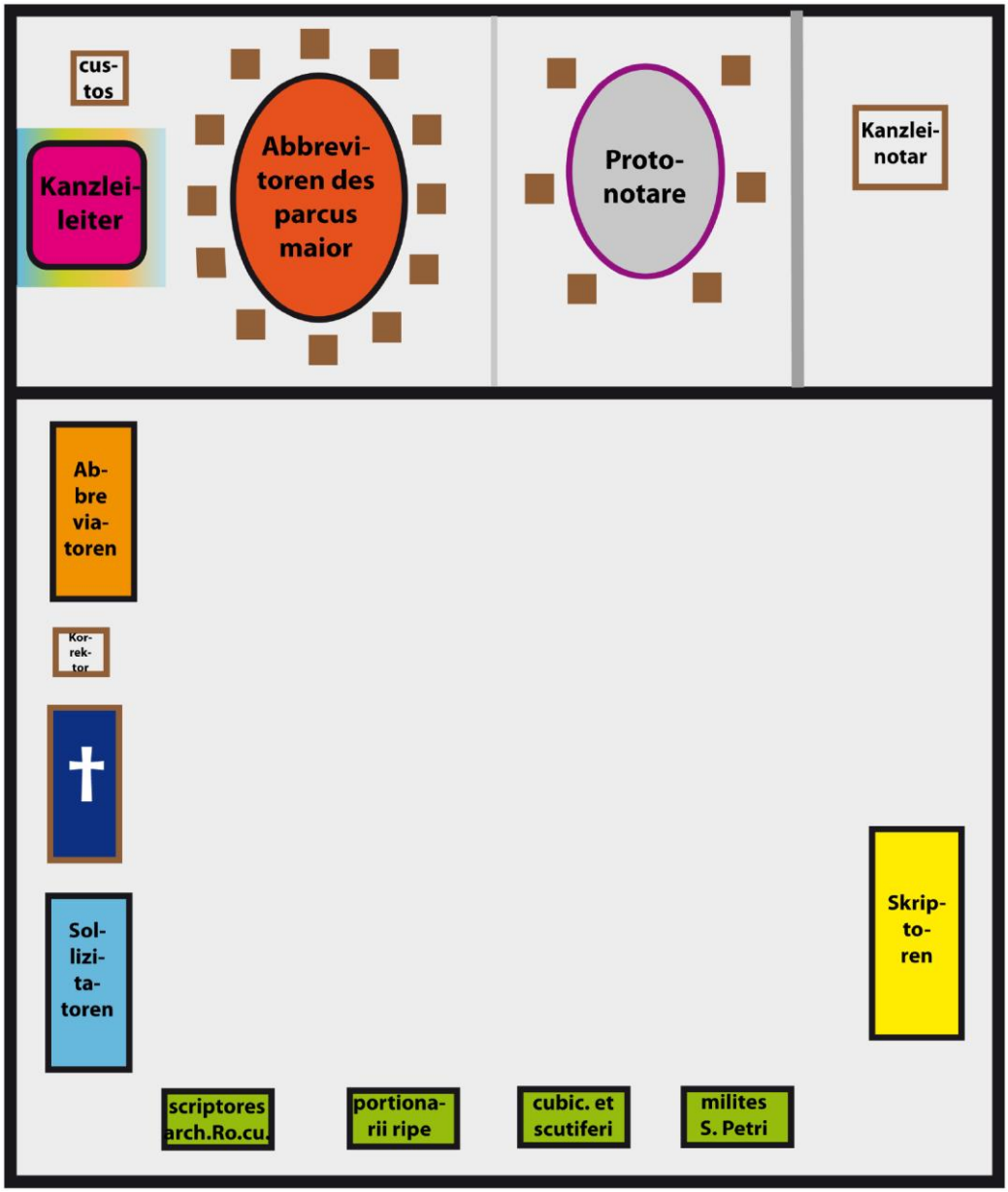

Bangen, Johann Heinrich, 1823 – 31.10.1865, Domherr in Münster, längerer Romaufenthalt. Er verfaßte 1854. also noch vor dem Ende des Kirchenstaates, die Abhandlung

- Die Römische Curie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang. Nach mehrjähriger eigener Anschauung dargestellt (Münster 1854).

Bann: heute veralteter Ausdruck statt →*excommunicatio*.

barbatus plumbi, barbatus plumbans → *plumbator*

Diese Datei stammt aus dem "Lexikon der Papstdiplomatik" von Thomas Frenz, © Passau 2019.
Letzte Änderung: 25.8.2026

Barbiani, Ottavio Vestrio: Autor von "In Romanae aulae actionum et iudiciorum mores ad Iacobum Pellaeum" (Venedig 2. Aufl. 1560).

barbitonsor: die Barttracht des Papstes überschreitet den Themenbereich dieses Lexikons, jedoch waren die mittelalterlichen Weltkleriker meist bartlos. Es heißt, →Clemens VII. habe sich aus Trauer über das →*sacco di Roma* den Bart wachsen lassen, was dann eine Weile üblich wurde.
Kuriosum: 1423 wird bestimmt, daß *Johannes de Maguntia dictus de Mense*, der sein Geschäft (seinen „Barbershop“) am Campo de‘ Fiori hatte, Angehöriger der Kurie sei (→Repertorium Germanicum 4 Sp. 2123).

baronalis → Adel

Basel, Konzil von: das dritte der bedeutenden Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts tagte von 1431 bis 1449 und gilt als Höhepunkt des Konziliarismus, d.h. der Lehre, daß gemäß dem Korporationsprinzip (*quod omnes tangit, ab omnibus debet approbari*) das allgemeine Konzil über dem Papst steht. Noch von →Martin V. gemäß dem Dekret →*FREQUENS* des Konzils von →Konstanz berufen (→*DUM ONUS UNIVERSALIS GREGIS*), geriet es schnell in Konflikt mit →Eugen IV., den es schließlich am 25.6. 1439 für abgesetzt erklärte. Es wählte dann →Felix V. zum (Gegen)papst, wurde schließlich nach Lausanne verlegt und 1449 zusammen mit dem Rücktritt Felix' V. aufgelöst. →*MAGNA OMNIPOTENTI DEO,* →*ATTENDENS*. Die „Abwicklung“ des Konzils nach seinem Scheitern und die Lossprechung seiner Anhänger nahm in den späten Zeiten →Eugens IV. und unter →Nikolaus V. einige Zeit in Anspruch (vgl. →Repertorium Germanicum 5 und 6, auch →Retraktionsbulle).
Das Konzil baute eine Art Gegenkurie gegen den Papst auf, insbesondere eine eigene Kanzlei, die (wie schon das Konzil von →Konstanz) Urkunden nach dem Vorbild der päpstlichen Urkunden ausstellte; zwischen beiden Kanzleien gab es auch eine Personalfluktuation. Die Kanzlei nahm →Suppliken entgegen, deren Genehmigung durch die Deputationen des Konzils oder (bei einfachen Justizsachen durch den Vizekanzler) erfolgte, oder sie stellte die Urkunden aufgrund der päpstlichen Signatur aus. Außerdem verteilte sie die Dekrete des Konzils in zahlreichen Exemplaren (mit einem speziellen Taxvermerk, bei dem der Konzilsnotar die Taxe in seinen Namen einschließt, z.B. *Io. de Sancto- triginta sex solidi -verino*). Es sind Fragmente von →Supplikenregistern erhalten, aber keine Kanzleiregister; die Suppliken begannen mit den Worten *Supplicatur sacro concilio* oder *Supplicatur paternitatibus vestris*.
Die meisten Urkunden ergehen unter dem Bleisiegel als →*litterae cum filo canapis*, →*litterae cum serico*, →Bullen und →*litterae clausae*, jedoch werden die Regeln über die Ausstattung und die Verwendung der Fäden oft nicht eingehalten (Seidenfäden sind selten). Die Verewigungsformel der Bullen reicht oft

Diese Datei stammt aus dem "Lexikon der Papstdiplomatik" von Thomas Frenz, © Passau 2019.
Letzte Änderung: 25.8.2026

bis in die zweite Zeile. Dies ist die Folge der überlangen Intitulatio *Sacrosancta generalis sinodus Basiliensis in spiritu sancto legitime congregata universalem ecclesiam representans* (so stets, nach anfänglichen Varianten), die indes das Selbstverständnis des Konzils perfekt zum Ausdruck bringt.
Zu weiteren Abweichungen des Formulars vom Gebrauch der päpstlichen Kanzlei → *stilus curiae*, 4.

Auf dem rechten Rand steht meist statt der Paraphe des Kanzleileiters folgendes Zeichen, dessen Bedeutung noch nicht geklärt ist:

oder manchmal

Die →Bleibulle des Konzils zeigt statt des Apostelstempels die Darstellung einer Konzilsszene und als Namensstempel *SACROSANCTA GENERALIS SINODUS BASILIENSIS*. Es gibt zwei Varianten des Siegels mit unterschiedlicher Anordnung des Textes auf dem Namensstempel, vielleicht infolge des Diebstahl des Stempels am #.

Über die Einführung der Bleibulle faßte das Konzil am 20.6.1432 folgenden Beschluß (Dephoff S. 10f.):
Item, ut gesta in ipsa synodo durabiliori testimonio roborentur, statuit et ordinat ipsa sancta synodus, quod de cetero litteris suis autenticis utatur bulla plumbea pendente cum cordula canapis aut serica, prout varietas causarum et rerum, super quibus littere eedem conficientur, postulabit, in uno missionis spiritus sancti in specie columbe, in alio vero lateribus horum verborum: "sacrosancta generalis synodus Basiliensis" sculpturas continente, decernens eisdem plenam et omnimodam fidem adhibendam.

Hier noch eine Nachzeichnung der Bleibulle aus dem späten 18. Jahrhundert (Monumenta Boica 15 nach S. 400), die zwar nicht ganz genau ist, das Wesentliche aber deutlich hervorhebt:

Diese Datei stammt aus dem "Lexikon der Papstdiplomatik" von Thomas Frenz, © Passau 2019.
Letzte Änderung: 25.8.2026

Das Konzil stellt auch →Sekretbriefe auf Papier (nach dem Vorbild der weltlichen Kanzleien) aus, die mit einem roten →Wachssiegel verschlossen sind. Dieses Siegel, das einen größeren Durchmesser hat als die Bulle, trägt die Umschrift *Sigillum sacre generalis sinodi Basiliensis universalem ecclesiam representantis*.
Eine systematische Sammlung (ein "Censimento") der Konzilsurkunden ist noch nicht erfolgt.
Das Konzil sandte auch nach päpstlichem Vorbild Legaten *de latere* aus. In deren Urkunden findet sich in der Intitulatio die Formel *a sacrosancta generali synodo Basiliensi in spiritu sancto legitime congregata universalem ecclesiam representante legatus de latere*.
Nach der Überwindung des Konziliarismus wurden die Urkunden des Konzils von Basel oft als ungültig angesehen oder sogar vernichtet. Z.B. steht auf der Rückseite der Urkunde München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Benediktbeuren KU. 403 folgender Vermerk: *Nec Sacrum, nec Oecumenicum Concilium Basileense solicitè invigilat rebus & libertatibus nostri Monasterij. Nil valet hoc membrana.* Ähnlich auf München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Aldersbach KU. 787/1: *Constitutio haec Basileensis exaltat Concilium Supra Papam. Cautè!*
Diese nachträgliche Abwertung darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß das Konzil zur Zeit seiner Tagung hochangesehen und beliebt war. Das zeigt etwa ein Vergleich der Zahl der Urkunden, die von ihm und vom Papst eingeholt wurden:

Diese Datei stammt aus dem "Lexikon der Papstdiplomatik" von Thomas Frenz, © Passau 2019.
Letzte Änderung: 25.8.2026

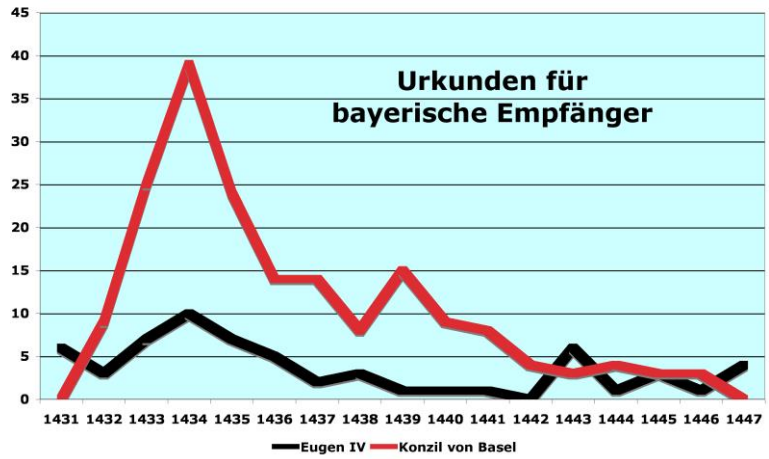

→*ATTENDENS*
→*SICUT IN CONSTRUENDA DOMUS*

<Kanzleiordnung des Konzils: Haller, Conc. Bas. III 523f.>

Liste der Reskribendare und Komputatoren: http://wwws.phil.uni-passau.de/histhw/RORC/Basel.pdf

Concilium Basiliense. Studien und Quellen zur Geschichte des Concils von Basel, hg. Johannes Haller, 8 Bde. (Basel 1896–1936)
Thomas Frenz, Die Urkunden des Konzils von Basel (Prag 1993; Lectiones eruditorum extraneorum in facultate philosophica universitatis Carolinae Pragensis factae, fasciculus 2, S. 7 – 26) (mit Angabe der älteren Literatur)
Charles Burns, New Light on the "Bulla" of the Council of Basle, The Innes Review 15(1964)92–95
Richard J. Kehoe in: Frank J. Coppa, Encyclopedia of the Vatican and Papacy (Westpoint/London 1999) S. 39f.
Michel Fol in: Dictionnaire encyclopédique du moyen âge (Cambridge/Paris/Rom 1997) 1 S. 371f.
E. Meuthen in: Lexikon des Mittelalters 1 Sp. 1517–1521
Carl Andresen/ Georg Denzler, Wörterbuch der Kirchengeschichte (München 1982) S. 113f.
Guy P. Marchal, Supplikenregister als codicologisches Problem: Die Supplikenregister des Basler Konzils, Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 74(1974)201–235
P. Lazarus, Das Basler Konzil (Berlin 1912; Historische Studien 100)
O. Richter, Organisation und Geschäftsgang des Basler Konzils (Diss. Leipzig 1877)
J. B. Villeger in: Lexikon für Theologie und Kirche 2 Sp. 23–25
→Stadler S. 27–31
→Repertorium Germanicum 5 S. 116-123 Nr. 672
→Frenz, Documenti: 1986 Taf. 15

Druck der Beschlüsse: Hubert Jedin, Conciliorum oecumenicorum decreta (Bologna ^{3}1973) S. 453–513, 59*–61*

Diese Datei stammt aus dem "Lexikon der Papstdiplomatik" von Thomas Frenz, © Passau 2019.
Letzte Änderung: 25.8.2026

Textabdruck und englische Übersetzung: Norman P. Tanner, Decrees of the Ecumenical Councils, (London/Washington 1990) Bd. 1 S. 453f., 455–513

Abbildungen der Bleibulle:
Ludwig Schober, Geschichte des Klosters St. Oswald I (St. Oswald 1997) S. 214
Haidacher, Geschichte der Päpste in Bildern S. 126
Ferdinand Pauly, Aus der Geschichte des Bistums Trier II (Trier 1969) S. 128 Abb. 117
Aus 1200 Jahren. Das Bayerische Hauptsstaatsarchiv zeigt seine Schätze. Ausstellungskatalog München 1979 (Neustadt/Aisch 3. Aufl. 1986) S. 120 Nr. 5, 6
Hartmut Boockmann, Stauferzeit und spätes Mittelalter. Deutschland 1125 - 1517 (Berlin 1987) S. 378f.
Gerd Heinz-Mohr/Willebald Paul Eckert (Hgg.), Das Werk des Nicolaus Cusanus (Köln 2. Aufl. 1975) S. 27
Erich Kittel. Siegel (Braunschweig 1970) S. 169 Abb. 107
Thomas Frenz, I documenti pontifici nel medioevo e nell'età moderna (Città del Vaticano 1989) S. 189 Tav. 24,17
Schriftstücke. Informationsträger aus fünf Jahrtausenden. Ausstellungskatalog München 2000, S. 98 Nr. 65
Gerhard Schlesinger, Die Hussiten in Franken (Kulmbach 1974) Tafel nach S. 16

bastardello ist ein anderer Ausdruck für →*matricula.*

Batavische Kirche → Utrecht

Battelli, Giulio, * 11.4.1904, † 10.3.2005. Er war seit 1927 am Vatikanischen Archiv tätig und lehrte von 1932 an verschiedenen Universitäten in Rom und Italien. Ein Grandseigneur alter Schule. Zahlreiche Publikationen, darunter insbesondere

- Bibliografia dell'Archivio Vaticano, Città del Vaticano, Bd. 1: 1962, Bd. 2: 1963, Bd. 3: 1965, Bd. 4: 1966, Bd. 5: 1992, Bd. 6: 1995, Bd. 7: 1997, Bd. 8: 2001, Bd. 9: 2003, Bd. 10: 2010
- Acta Pontificum (Città del Vaticano ^{2}1965 und Nachdrucke; Exempla scripturarum 3) [nach wie vor beste Faksimile-Sammlung zur Papstdiplomatik]
- Lezioni di paleografia (Città del Vaticano ^{4}1999)

→Commission internationale de diplomatique

Bauarbeiter in päpstlichen Diensten erhalten auch gelegentlich päpstliche Urkunden, so z.B. 1430 Nicolaus Haberlanth, Meißner Kleriker, *curiam sequens, qui in palatio apostolico arenam et lapides cum bestiis portando per annum laboravit et de presenti laborat* (er erhielt eine →Expektanz auf eine Pfründe in den Diözesen Prag oder Olmütz; →Repertorium Germanicum 4 Sp. 2903).
→Peterskirche, →*Romanam curiam sequens*

Diese Datei stammt aus dem "Lexikon der Papstdiplomatik" von Thomas Frenz, © Passau 2019.
Letzte Änderung: 25.8.2026

Baumgarten, Paul Maria: *25.7.1860. † 28./29.12.1948. Neben Arbeiten zu Kurie, Kanzlei und Kammer ist seine Zettelsammlung mit über achteinhalbtausend Aufzeichnungen über originale Papsturkunden wichtig, die als Schedario Baumgarten bezeichnet wird. Sie ist faksimiliert und in 4 Bänden publiziert worden als

- Schedario Baumgarten. Descrizione diplomatica di bolle e brevi originali da Innocenzo III a Pio IX. Riproduzione anastatica con introduzione, indici e indici generali dell'opera a cura di Giulio Battelli e Sergio Pagano (Città del Vaticano 1986)
  - Bd. 1: Nr. 1 – 2270 (bis 1254)
  - Bd. 2: Nr. 2271 – 4799 (1254 – 1304)
  - Bd. 3: Nr. 4800 – 7272 (1305 – 1431)
  - Bd. 4: Nr. 7273 – 8644 (1431 – 1862)

Ein Beispiel daraus:

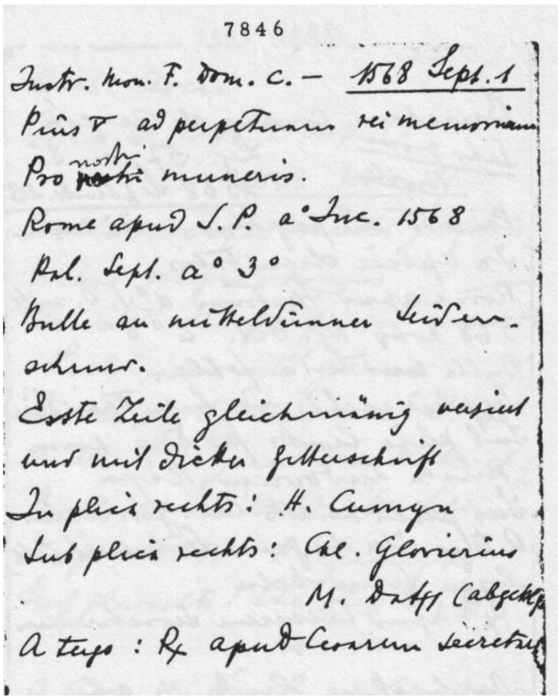
7846
Instr. mon. F. Dom. c. – 1568 Sept. 1
Pius V ad perpetuam rei memoriam
Pro nostri muneris.
Rome apud S.P. a° Inc. 1568
Kal. Sept. a° 3°
Bulle an mitteldünner Seiden-
schnur.
Erste Zeile gleichmässig verziert
und mit dicker Gitterschrift
In plica rechts: H. Cumyn
Sub plica rechts: Ae. Glorierius
M. Datti (abgeschn.)
A tergo: Rx apud Cameram secretam

Baumgarten hat verständlicherweise vor allem jene Archive besucht, in denen größere Urkundenmengen einfach zugänglich waren, so das Vatikanische Archiv (→*Instrumenta Miscellanea*, →*Bullarium Generale*, →*Archivum Arcis*), das Nationalarchiv in Paris usw. (in Deutschland diejenigen in Koblenz und Karlsruhe).

Eva Maria Betz, Paul Maria Baumgarten – deutscher Kirchenhistoriker und römischer Priester. Eine Annäherung an Leben und Werk (Hamburg 2013). Zum Schedario S. 155–157.
Friedrich Noack, Das Deutschtum in Rom seit dem Ausgang des Mittealters 2 (Stuttgart 1927) S. 78

Baumgarten, Paul Maria: Aus Kanzlei und Kammer. Erörterungen zur kurialen Hof- und Verwaltungsgeschichte im 13., 14. und 15. Jahrhundert: Bullatores, Taxatores domorum, Cursores (Freiburg/Br. 1907)
Baumgarten, Paul Maria: Untersuchungen und Urkunden über die Camera Collegii Cardinalium für die Zeit von 1295 bis 1437 (Leipzig 1898)
Baumgarten, Paul Maria: Von der apostolischen Kanzlei. Untersuchungen über die päpstlichen Tabellionen und die Vizekanzler der heiligen Römischen Kirche im XIII., XIV. und XV. Jahrhundert (Köln 1908)

Bayern:
1. bis zur Säkulatisation: das fünfte und größte der sog. jüngeren Stammesherzogtümer in Deutschland, die sich nach der Absterben der Karolinger herausbildeten. Es umfaßte die heutigen bayerischen Regisrungsbezirke Oberbayern, Nierderbayern, Oberpfalz sowie die heutige Republik Össterreich inklusive Südtirols. Im Laufe der Zeit wurden etliche Gebiete ausgegliedert und zu selbständigen Reichsfürstentümern erhoben (Kärnten 976, [Nieder]österreich 1156, definitiv 1180, Steiermark 1180, Erzstift Salzburg und Tirol im 13. Jahrhundert). Die bayerische Kirchenprovinz wurde 715 und erneut 739 gegründet und umfaßte im Kern die Diözesen Salzburh (Metropole), Passau, Regensburg und Freising (zeitweise auch Brixen).

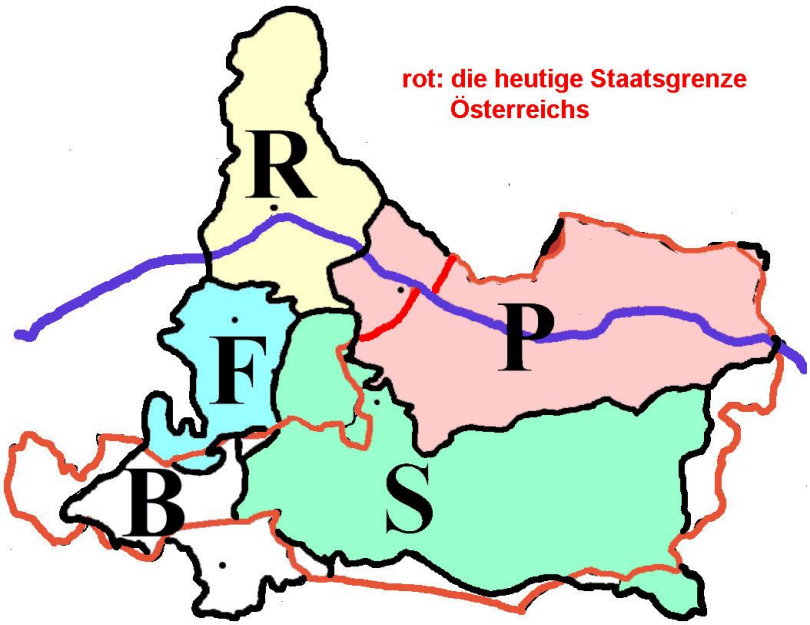

1785 wurde das Bistum Passau zerschlagen und in die Bistümer Wien, St. Pölten, Linz und (den Rest von) Passau aufgeteilt (→Großbistum Passau).

Diese Datei stammt aus dem "Lexikon der Papstdiplomatik" von Thomas Frenz, © Passau 2019.
Letzte Änderung: 25.8.2026

2. seit der Säkularisation: durch die →Säkularisation von 1802ff. gewann der bayerische Kurfürst, später König, erhebliche Gebiete in Franken und Schwaben, v.a. die ehemaligen Hochstifte Würzburg und Bamberg und Teile des Erzstifts Mainz, ferner die linksrheinische Pfalz, zu seinem bisherigen Staatsgebiet hinzu. →Pius VII. errichtete 1818 zwei an die neuen Staatsgrenzen angepaßte Kirchenprovinzen München (mit den Suffraganen Regensburg, Passau und Augsburg) und Bamberg (mit den Suffraganen Würzburg, Eichstätt und Speyer [im bis 1945 bayerischen "Rheinkreis"]). Das →Konkordat von 1817 übertrug dem bayerischen König die Nominierung der Bischöfe (vgl. dazu den Bestand "Präkonisationsurkunden" im Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München). Das Konkordat von 1924 mit dem nunmehr republikanischen Staat sieht die Benennung von drei Kandidaten durch das Domkapitel vor, von denen der Papst einen ernennt, aber auch von dem Vorschlag abweichen kann.
(Die Übersetzung des Titels "Freistaat Bayern" – das Wort "Freistaat" ist nur die deutsche Form für "Republik" – ins Kurienlatein führt gelegentlich zu Kanzleikapriolen wie etwa *libera civitas* oder *Bawarica civitas*.)

BEATA CLARA VIRTUTE CLARA vom 18.10.1263: →Urban IV. reformiert die Ordensregel der →Klarissen.

→Sbaralea II S. 509–521 Nr. 98

Beatae Mariae Virginis de Monte Carmelo in Mostacciano: Titelkirche eines →Kardinalpriesters (Stand 2024).

Beatae Mariae Virginis Perdolentis ad Forum Bonaerense: Titelkirche eines →Kardinalpriesters (Stand 2024).

Diese Datei stammt aus dem "Lexikon der Papstdiplomatik" von Thomas Frenz, © Passau 2019.
Letzte Änderung: 25.8.2026

BEATE PETRE, APOSTOLORUM PRINCEPS vom 15.2.1076: →Gregor VII. erklärt Heinrich IV. für exkommuniziert und abgesetzt.

→Cocquelines II S. 34f. Nr. 19
→Liber Pontificalis I S. 283

BEATE PETRE, PRINCEPS APOSTOLORUM vom 7.3.1080: →Gregor VII. erklärt Heinrich IV. erneut für exkommuniziert und abgesetzt.

→Cocquelines II S. 53f. Nr. 50
→Liber Pontificalis II S. 287-289

BEATI PETRI vom 17.7.1817: →Zirkumskriptionsbulle →Pius' VII. für Piemont.

Angelo Mercati, Raccolta dei concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le autorità civili (Città del Vaticano 1954) S. 601–619
→Cocquelines XVI/14 S. 344–358 Nr. 740

Beatissime pater ist die vom *stilus curie* vorgeschriebene Anrede an den Papst, die zu Beginn der meisten →Suppliken steht. Daneben kommen auch, aber deutlich seltener, *Supplicat s.v.* oder *Pater sancte* vor.
Hier eine Abbildung aus dem Supplikenregister:

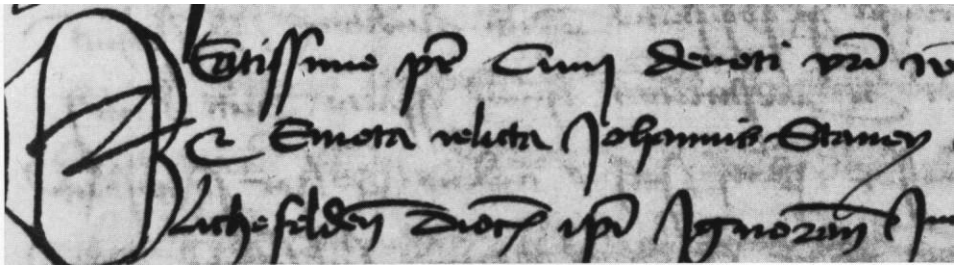

beatus, ***beatissimus*** → *sanctus*

begleitende Indulte: einem Kardinallegaten oder nicht selten auch einem neu ernannten Bischof wird gerne eine ganze Serie von Indulten mit auf den Weg gegeben, so z.B.:

- das Recht, an Orten, die dem Interdikt unterliegen, Gottesdienst zu halten;
- das Recht, die Messe vor Morgengrauen zu feiern;
- das Recht, sich einen Beichtvater frei zu wählen;
- das Recht, jedermann die Beichte abzunehmen;
- das Recht, bei Verwandtschaft im 4. Grad den Ehedispens zu erteilen;
- unehelich Geborene zur Priesterweihe zuzulassen;
- Exkommunizierte loszusprechen;

Diese Datei stammt aus dem "Lexikon der Papstdiplomatik" von Thomas Frenz, © Passau 2019.
Letzte Änderung: 25.8.2026

- von der Irregularität zu dispensieren;
- Kleriker zu dispensieren, die fehlerhafte Exkommunikationen ausgesprochen haben;
- (päpstliche) Notare zu kreieren;
- Gewalttäter loszusprechen;
- Gelübde umzuwandeln;
- daß Mönche in ihrer Begleitung Fleisch essen dürfen;
- Kirchen zu weihen;
- entweihte Friedhöfe zu rekonziliieren;
- den Teilnehmern an der Bischofsmesse einen Ablaß zu gewähren;
- das Recht, Angreifer auf sich oder seine *familia* zu bestrafen;
- er soll nach gefälschten (päpstlichen) Urkunden fahnden und die Falsifikate außer Kraft setzen;
- er darf die Pfründen seiner Kapläne bei Tod oder Resignation übertragen;
- er darf Pfründen übertragen, die in seine Hände resigniert werden;
- er darf Pfründenkumulation erlauben;
- er darf von der Residenzpflicht entbinden.

Meist werden nur einige dieser Indulte gewährt, und oft wird die Zahl der zu begünstigenden Personen beschränkt.
Mitunter ergießt sich der päpstliche Segen auch auf andere hochgestellte Personen. So erhält z.B. die französische Königin Clementia vom neugewählten Papst Johannes XXII. 1316 folgende Indulte (Coulon no. 883–889, 892, 895):

- sie darf selbst entscheiden, nach welchem Formular an ihrem Hof das Stundengebet gehalten wird;
- 100 Tage Ablaß beim Anhören des Evangeliums;
- sie darf ihr Herz an einem anderen Ort als ihren Körper bestatten lassen;
- Feier der Messe vor Morgengrauen;
- Feier der Messe an Orten, die dem Interdikt unterliegen;
- sie darf in Begleitung von 10 Frauen und 10 Männern Klöster besuchen;
- sie darf nicht ohne päpstliches Spezialmandat exkommuniziert werden;
- 20 Tage Ablaß für diejenigen, die für sie, den König oder ihre Familie beten;
- die Mitglieder ihres Haushalts dürfen Pfründeneinnahmen in Abwesenheit beziehen;
- ihr Beichtvater darf sie von der Exkommunikation lossprechen und von Gelübden lösen.

Begräbnis (*sepultura*): das christliche Begräbnis auf einem Friedhof ist zwar kein Sakrament und damit nicht heilsnotwendig; seine Verweigerung gilt aber als Strafe und Schande. Verbrechern, Häretikern und Selbstmördern, Wucherern und Rittern, die bei einem →Turnier ums Leben kommen, und denjenigen, die

Diese Datei stammt aus dem "Lexikon der Papstdiplomatik" von Thomas Frenz, © Passau 2019.
Letzte Änderung: 25.8.2026

ohne Osterbeichte bzw. Osterkommunion sterben, steht es nicht zu, ggf. wird sogar die bereits bestattete Leiche wird ausgegraben.
Der normale Ort ist der Friedhof der Gemeinde, zu welcher der bzw. die Verstorbene gehört. Der Pfarrer hat Anspruch auf die Stolgebühren (Totfallabgabe), und zwar auch dann, wenn der/die Tote aufgrund eines Privilegs an anderer Stelle beigesetzt wird. Solche Privilegien erhalten Adlige, aber auch die Bettelorden und generell die Klöster haben das Begräbnisrecht. Um die fälligen Gebühren kommt es oft zu erbitterten Streitigkeiten (→*Sepulturam*), die mitunter die Durchführung der Beerdigung hinauszögern.
Den Ritus des Begräbnisses vollzieht der zuständige Priester, für den diese Aufgabe eine einträgliche Einnahmequelle bildet, da man ohne seine Mitwirkung den Ritus nicht vollziehen kann. (Daher kommt der Spruch "Er nimmt's von den Lebenden", der sich – den Sinn umkehrend – ableitet von "er nimmt's von den Toten", nämlich: weil die Lebenden ihm nichts geben.)
Der gegebene Begräbnisort ist der Friedhof der Pfarrei, der sich zunächst um die Pfarrkirche gruppiert; dies leitet sich von dem frühchristlichen Brauch ab, den Gottesdienst an den Gräbern der Märtyrer zu feiern. Erst seit der Pestzeit werden abgesonderte Friedhöfe angelegt. Der Friedhof ist ein geweihter Ort, der, wenn er durch Blutvergießen oder Geschlechtsverkehr entweiht wird, durch den Bischof "versöhnt" werden muß (→*reconciliatio*). Der Bischof kann sich aber vom Papst durch eine Urkunde die Befugnis (*licentia*) erteilen lassen, damit andere zu beauftragen. An einem Ort, der dem →Interdikt unterliegt, sind Begräbnisse unzulässig. Man kann sich aber für die eigene Person vom Papst eine Ausnahme genehmigen lassen (ähnlich auch für Begräbnisse zu Zeiten der Pest).
Hochgestellte Personen (Bischöfe und Adlige) lassen oft ihre Leiche an verschiedenen Orten begraben; besonders ein gesondertes Herzbegräbnis ist beliebt. Eine päpstliche Genehmigung dafür ist an sich nicht nötig, wird manchmal aber doch eingeholt.

Behörden: auch wenn die Kurie bis ins 19. Jahrhundert keine bürokratische Struktur im Sinne einer modernen Verwaltung besaß, ist der Gebrauch des Ausdrucks "Behörde" unbedenklich und komplizierteren Formulierungen (wie Dikasterien u. dgl.) vorzuziehen. Ein Mißverständnis im Sinne heutiger Organisationsformen ist nicht zu befürchten; die von einigen Autor(inn)en früher auf diese Unterstellung gestützte Polemik ist abwegig.

Beichtprivileg → *confessionale*

Belgien und Niederlande → Niederlande und Belgien

Bembo. Pietro (20.5.1470–19.1.1547): Humanist und →*secretarius domesticus* →Leos X.; 1538 Kardinal. Von ihm für diesen Papst ausgestellte Breven sind gedruckt als

Diese Datei stammt aus dem "Lexikon der Papstdiplomatik" von Thomas Frenz, © Passau 2019.
Letzte Änderung: 25.8.2026

- Ioannes Patavinus/ Venturinus de Roffinellis, Petri Bembi Epistolarum Leonis X. P. M. nomine scriptarum libri sexdecim (Venedig 1535/6)

Am Ende seines Lebens neigte er der protestantischen Lehre zu.

Benamarine → Könige

bene legit, bene cantat, bene construit, bene per omnia → Prüfung eines Pfründenbewerbers

Bene valete (*Benevalete*) lautet der meistgebrauchte Segenswunsch, den der Papst als Unterschrift auf den Urkunden bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts eigenhändig einträgt.

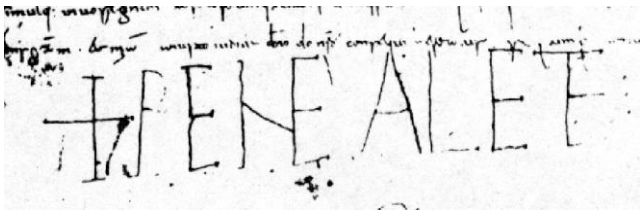

Er verdrängt frühere, teils deutlich längere Formulierungen, wie sie etwa im →Liber diurnus aufgeführt sind. Die Umgestaltung des Eschatokolls der →Privilegien unter →Leo IX. (1409–1054) wandelt das *Benevalete* in ein →Monogramm um, das jetzt von der Kanzlei gezeichnet wird.

Es steht auf der rechten Seite der Urkunde, symmetrisch zur →Rota.
In den Urkunden Gregors →VII. fehlt das *Benevalete* in der Regel; die →Rota steht dann in der Mitte unter dem Text.

Odilo Engels in: Bruno Steimer (Hg.), Lexikon der Päpste und des Papsttums (Freiburg 2001) Sp.429

Benedictina: die Reformbulle →Benedikts XII. von 1336 für die Benediktinerklöster. →*SUMMI MAGISTRI*

Benedictio → Sanctio

benedictio: die Segnung des Abtes bzw. der Äbtissin durch einen Bischof zum Amtsantritt. Ähnlich der Bischofsweihe, aber anders als diese kein Sakrament;

Diese Datei stammt aus dem "Lexikon der Papstdiplomatik" von Thomas Frenz, © Passau 2019.
Letzte Änderung: 25.8.2026

es kommt wie bei dieser vor, daß der Abt bzw. die Äbtissin die *benedictio* an der Kurie erhält, wofür dann eine Bestätigungsurkunde ausgestellt wird.

benedictionis filia so lautet gelegentlich die Vokativ-Apostrophe im Text an (adlige) Frauen.

Benedictus, Kardinal → *Liber censuum*

Benedictus deus et pater domini nostri Iesu Christi. Devise von Papst →Urban II.

BENEDICTUS DEUS
1. vom 5.7.1175: →Alexander III. bestätigt den Santiago-Orden (*S. Iacobi de Spatha*).

→Cocquelines II S. 436–438 Nr. 80

2. von 1336: →Benedikt XII. zur Frage der *visio beatifica*.

J. Ratzinger in: Lexikon für Theologie und Kirche 2 Sp. 171–173

3. vom 30.6.1564: →Pius IV. verkündet die Dekrete des Konzils von Trient.

Carl Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus (Tübingen ^{4}1924) S. 237f. Nr. 479
→Cocquelines IV/2 S. 168f. Nr. 87
H. Jedin in: Lexikon für Theologie und Kirche 2 Sp. 173

4. vom 17.6.1834: →Gregor XVI. erläßt eine →Zirkumskriptionsbulle für Nordamerika. Er errichtet eine →Kirchenpriovinz *Baltimoren.* mit den →Suffraganen *Richmonden., Bostonien., Novi-Eboraci, Philadelphiae, Carolinopolitan., Mobilien., Novae Aureliae, Cincinaten., Detroiten., Barden., Sancti Ludovici* und *Vincennepolitan.*

→Cocquelines 19 S. 373-375 Nr. 224

BENEDICTUS SIT DEUS vom 7.8.1445: →Eugen IV. verkündet die Kirchenunion mit den Chaldäern und Maroniten.

Hubert Jedin, Conciliorum oecumenicorum decreta (Bologna ^{3}1973) S. 589–591
Norman P. Tanner (Hg.), Decrees of the Ecumenical Concils I (Georgetown 1990) S. 589–591

Diese Datei stammt aus dem "Lexikon der Papstdiplomatik" von Thomas Frenz, © Passau 2019.
Letzte Änderung: 25.8.2026

Benedikt I. – XVI. (Benedictus, italienisch Benedetto, französisch Benoît, spanisch Benedicto, portugiesisch Bento), Päpste: siehe Datei 32

beneficium: die kirchliche Pfründe, gleichbedeutend mit *prebenda*. Mitunter wird der Ausdruck aber auch im ursprünglichen Sinn gebraucht, z.B. *beneficium absolutionis* (die [Rechts]wohltat der Lossprechung [von der Exkommunikation]).
Im weltlichen Sinne bedeutet es auch Lehen. Man vgl. dazu den berühmten Eklat auf dem Reichstag von Besançon 1157, als Rainald von Dassel das Wort (vermutlich absichtlich fehlerhaft) mit "Lehen" übersetzte und so suggerierte, der Papst habe das Kaisertum als päpstliches Lehen hingegestellt. (Vgl. dazu Walter Heinemeyer, "Beneficium - non feudum sed onum factum". Der Streit auf dem Reichstag zu Besançon 1157, Archiv für Diplomatik 15 [1969] 155–236.)

Benevent: als Enklave im Königreich Neapel ein Bestandteil des →Kirchenstaates. Dort schlossen →Hadrian IV. und König Wilhelm I. von Sizilien 1156 ein →Konkordat ab.

Angelo Mercati, Raccolta dei concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le autorità civili (Città del Vaticano 1954) S. 20–23
J.. Sydow in: Lexikon für Theologie und Kirche 2 Sp. 201

BENIGNA OPERATIO vom 29.10.1255: →Alexander IV. bestätigt die Stigmatisierung des hl. Franziskus.

→Sbaralea II S. 85–87 Nr. 120

BENIGNO: typisches Incipit von Urkunden über den vollkommenen →Ablaß und die Gewährung eines Beichtvaters (→*confessionale*),

Benoît → Benedikt

Bento → Benedikt

Berardus von Neapel: Kompilator einer Formularsammlung für Papsturkunden.

E. Fleuchaus, Die Briefsammlung des Berard von Neapel (München 1998)

Bernino, Domenico, 3.8.1657 – 3.11.1723, Sohn des Bildhauers Gian Lorenzo Bernini, dessen Biographie er schrieb: Autor von "Il tribunale della S. Rota Romana (Rom 1717), 331 S.

Kapitel 1: Geschichte der Rota seit ihren Anfängen

Diese Datei stammt aus dem "Lexikon der Papstdiplomatik" von Thomas Frenz, © Passau 2019.
Letzte Änderung: 25.8.2026

Kapitel 2: Die Kleidung der Rotarichter
Kapitel 3: Zahl und Nationalität der Richter (1 Deutscher, 1 Franzose, 2 Spanier, 3 Römer, 1 Venezianer, 1 Bologneser, 1 Toscaner, 1 Mailänder und 1 Ferrarese)
Kapitel 4: Die Privilegien der Richter
Kapitel 5: Das Ansehen der Rota in der Welt
Kapitel 6: Die Voraussetzungen, um Richter zu werden, das Examen und die Zulassung zum Amt
Kapitel 7: Die Feierlichkeiten bei der Eröffnung und die Befugnisse der Rota
Kapitel 8: Die päpstlichen Bestimmungen über die Rota
Kapitel 9: Über heilige und wissenschaftlich berühmte Richter
Kapitel 10: Über die kirchlichen und weltlichen Karrieren der Rotarichter
Kapitel 11: Rotarichter, die Kardinal wurden
Kapitel 12: Zehn Rotarichter, die Papst wurden (Gregor IX., Innozenz IV., Martin IV., Innozenz VII., Johannes [XXIII.], Martin V., Clemens VIII., Gregor XV., Innozenz X., und Alexander VIII.)

Bersani, Giacomo: Autor eines "Repertorio enciclopedico sulla Dataria Apostolica e la Curia Romana", 5 Bde. (1892/3).

Nicola Storti, La storia e il diritto della dataria apostolica dalle origini ai nostri giorni (Neapel 1969) S. 26

Bescheidenheitstopos: in den →Arengen, vor allem aber in den →Wahlanzeigen, und gelegentlich auch sonst im Text betont der Papst gerne seine Unwürdigkeit für das hohe Amt, das ihm Gott übertragen hat. Seit →Gregor I. nennt er sich in der →Intitulatio regelmäßig →*servus servorum dei*. Weitere Ausdrücke sind etwa *indignitas* usw., seltener *imbecillitas* (1280), häufiger *meritis licet insufficientibus*. Der Historiker wird jeweils zu beurteilen haben, wie weit diese Ausdrücke mehr sind als bloßes Formular des →*stilus curiae* oder ob es sich (z.B. bei →Alexander VI.) um gedankenlose Anmaßung handelt.

Beschreibstoffe → Pergament, Papyrus, Papier, Steininschriften

Besiegelung → Bleisiegel, *anulus secretus*, Siegelankündigung, Siegelbefestigung, Siegelschrift, Wachssiegel

Besitzbestätigung, allgemeine: neben die détaillierte Aufzählung des Besitzes von Klöstern und anderen Korporationen in den →feierlichen Privilegien und die gezielte Bestätigung einzelner Erwerbungen treten vom späten 12. Jahrhundert, vor allem aber vom 14. Jahrhundert an die allgemeinen Besitzbestätigungen durch Einzelurkunde, in denen keine Besitzliste gegeben wird. Die Bestätigung umfaßt pauschal alle rechtmäßig (*rite*) erworbenen und in friedlichem Besitz (*pacifice*) befindlichen Güter und Privilegien. Manche Klöster erwerben eine solche Bestätigung routinemäßig nach jedem Abtswechsel. Die Arenga lautet

Diese Datei stammt aus dem "Lexikon der Papstdiplomatik" von Thomas Frenz, © Passau 2019.
Letzte Änderung: 25.8.2026

gewöhnlich (erstmals nachgewiesen 1184) →CUM A NOBIS PETITUR. Diese Urkunden ergehen →*per viam correctoris*, aber ohne Verlesung in der →Audientia. Wenn die allgemeine Besitzbestätigung mit der Bestellung von Prälaten verbunden wird, die den Empfänger in diesen Besitzrechten schützen sollen, entsteht eine Konservatorenurkunde (→Konservator).

Bestechlichkeit an der Kurie wird von allen erfolglosen Bittstellern fast routinemäßig beklagt. Es ist indes sehr subtil, zwischen der erlaubten Annahme von Geschenken aus Dankbarkeit und echter Korruption zu unterscheiden. Insbesondere die Praxis, daß →Taxen und Gebühren direkt an den ausführenden Beamten bezahlt werden, öffnet allen Mißbräuchen, aber auch allen selbstsüchtigen Verdächtigungen Tür und Tor. Man kann davon ausgehen, daß die Kurie nicht mehr und nicht weniger korrupt war als alle anderen Verwaltungen des Mittelalters und der frühen Neuzeit, wobei moralischer Hochmut aus neuzeitlicher Sicht durchaus unangebracht ist.
Man kann, wenn man ganz kritisch argumentiert, auch die päpstliche Praxis der →Annaten und →Servitien als Korruption bezeichnen; das gilt vor allem für →Leo X., der im Konkordat von →Bologna dem französischen König die Besetzung der Pfründen seines Reiches überließ, um die Abschaffung der Pragmatischen Sanktion von →Bourges und die Wiederaufnahme der Annaten- und Servitienzahlungen an die Kurie zu erreichen.
Ein strenger Maßstab muß auch die →*expeditio per cameram* als Korruption einordnen.
Auch →*pertinacia abbreviatorum.*

Bettelorden: die an sie adressierten oder in ihrem Interesse ausgestellten Urkunden werden definitionsgemäß →*gratis pro deo* expediert. →Franziskaner, →Dominikaner, →Orden

Bibliothecae Apostolicae Computorum → *Camera apostolica*

bibliothecarius S. R. E.: er tritt in der Kanzleileitung seit Paschalis I. neben die →*iudices de clero* und verdrängt sie bis zur Jahrtausendwende ganz aus dieser Funktion. Berühmtester Bibliothekar der Römischen Kirche war →*Anastasius bibliothecarius* (ca. 812 – 879). 1023 wird Erzbischof Pilgrim von Köln zum Bibliothekar ernannt, jedoch verband →Benedikt IX. das Bibliothekarsamt auf Dauer mit dem →suburbikarischen Bistum →Silva Candida. Bis 1144 wird der →Kanzler auch *bibliothecarius* genannt.
Die genannten Funktionen haben aber nichts zu tun mit der eigentlichen Bibliothek der Päpste; vgl. dazu →Bibliothek.

Bibliothek bedeutet in der älteren Zeit nicht nur den Bücherschatz der Kurie, sondern auch ihr Archiv. Daher kommt die wichtige Rolle des →*bibliothecarius*

Diese Datei stammt aus dem "Lexikon der Papstdiplomatik" von Thomas Frenz, © Passau 2019.
Letzte Änderung: 25.8.2026

in Kurie und Kanzlei. Die eigentliche (Amts)bibliothek war im Laufe der Zeit immer wieder schweren Verlusten ausgesetzt, zumal sie dem Papst auf seinen Reisen und Aufenthalten außerhalb der Kurie folgte. So ließ auch →Clemens V. die Bibliothek →Bonifaz' VIII. nach Avignon schaffen. Von der Bibliothek →Eugens IV. ist ein Katalog erhalten (Vatikanisches Archiv, Collectorie 490), aber sie ging weitgehend zugrunde. Überhaupt ist zwischen der Bibliothek der Kurie und der Privatbibliothek des Papstes kaum zu trennen. →Nikolaus V. begründete die →Vatikanische Bibliothek, die auch allgemeinwissenschaftlich ausgerichtet war und als Neuerung gegenüber früheren Zeiten auch der Benutzung durch Gelehrte offenstand, die nicht der Kurie angehörten. Auch →Vatikanische Bibliothek.

Jullien de Pommerol, Marie-Henriette /Jacques Monfrin: La bibliothèque pontificale à Avignon et à Peñiscola pendant le grand schisme d'occident et sa dispersion. Inventaires et concordances, Rom 1991 (Collection de l'École Française de Rome 141)

bigamus heißt gemäß →*stilus curiae* nicht etwa der Bigamist, sondern der Witwer, der erneut geheiratet hat (vgl. →*cum unica et virgine*). Die *bigami* waren von manchen kurialen Ämtern ausgeschlossen und erhielten als Witwer keinen Dispens zum Empfang der höheren Weihen.

→Staphylaeus S. 548 Nr. 29

Bindfaden → *filum canapis*

birretum correctoris → *corrector litterarum apostolicarum*

Bischof → *episcopus;* Ernennungsurkunden → *prefectio*

bischöflicher Monat → *mensis ordinarii*

Bischofsweihe → *munus consecrationis*

bissexto kalendas Martii: der Schalttag (25.2.) nach →römischem Kalender.

Bistum → Diözese

Bittschrift → Supplik

Blacori → *partes infidelium*

Blechkapseln dienen oft zum Schutz der Wachssiegel (Spitzovalsiegel) der Kardinäle (v. a. bei →Sammelablässen) und Kurienbehörden. Sie bestehen aus

Diese Datei stammt aus dem "Lexikon der Papstdiplomatik" von Thomas Frenz, © Passau 2019.
Letzte Änderung: 25.8.2026

zwei Teilen, die übereinandergeschoben werden; der Faden läuft durch die untere Kapsel hindurch, aus der das Siegel also nicht entnommen werden kann. Selten auch zum Schutz des Brevensiegels angewandt.

Blei als Beschreibstoff wird für Sergius I. und für →Innozenz III. erwähnt. Diese Tafeln sind aber wohl mehr den →Steininschriften zuzuordnen als den eigentlichen Urkunden.

Bleibulle, Bleisiegel: das hauptsächliche und bis zur Einführung der Breven einzige päpstliche Siegel für amtliche Urkunden. Sein Durchmesser beträgt ca. 3–3,5 cm (wie die früheren 5 DM-Stücke; erst in jüngster Zeit abweichendes Format), die Dicke ca. 0,5 cm.
Das älteste erhaltene Exemplar einer Bleibulle stammt von Papst →Deusdedit (615–618), die zugehörige Urkunde ist verloren. Ob die Päpste vor ihm ebenfalls Bleisiegel benutzten, ist den Quellen nicht zu entnehmen. Von einer Bulle Agapets I. (535–536) soll eine Zeichnung erhalten sein (G. Morello in: Niccolò Del Re/ Elmar Bordfeld, Vatikanlexikon [Augsburg 1998] S. 96). Die Zuordnung der älteren Exemplare ist mitunter schwierig, da die Ordnungszahl erst seit →Leo IX. (1049–1054) angegeben wird.
Die Bleibulle ist beidseitig geprägt (Ausnahme →*bulla dimidia*), und zwar trägt es in der Regel auf der einen Seite den Namen und die Ordnungszahl des Papstes (sog. →Namensstempel) und auf der anderen Seite die Köpfe der Apostelfürsten Petrus und Paulus (sog. →Apostelstempel).

Diese Datei stammt aus dem "Lexikon der Papstdiplomatik" von Thomas Frenz, © Passau 2019.
Letzte Änderung: 25.8.2026

Diese Form ist seit →Paschalis II. (1099–1118) unumstößliche Regel; ein etwas abweichendes Design unter →Paul II. (1464–1471) blieb Episode.
Die Bleibullen der Zeit vor Paschalis II. zeigen gewisse Variationen. Der Papstname steht bis zu →Gregor VII. im Genetiv und ist mitunter von einer Abbildung der →*aurea Roma* begleitet. Die Schrift ist häufig kreisförmig angeordnet. Der Apostelstempel kann auch das Bild des guten Hirten oder das Christusmonogramm aufweisen; in der Mitte des 11. Jahrhunderts trägt er zusätzlich die →Devise des Papstes. Im 8. bis frühen 11. Jahrhundert gibt es keinen Apostelstempel, sondern der Text des Namensstempels ist auf Vorder- und Rückseite verteilt.

	Namensstempel	Apostelstempel
Deusdedit	DEVSDEDIT PAPAE in Zeilen angeordnet	Guter Hirte und A und Ω
Johannes (III./IV./VI.)	IOHANNIS PAPAE	SCS PETRVS kreisförmig umlaufend, darin Chirho
Bonifaz V. Honorius I. Theodor I. Vitalian Agathon Sergius I. Konstantin I. Gregor II. Gregor III. Zacharias Stephan II. Stephan III. Paul I. Hadrian I. Leo III. Paschalis I. Gregor IV. Sergius II. Leo IV.	Papstname im Genetiv in Zeile angeordnet	PAPAE in Zeilen angeordnet
Benedikt III.	+ BENEDICTI + (als Monogramm*)	PAPAE in Zeilen angeordnet

Diese Datei stammt aus dem "Lexikon der Papstdiplomatik" von Thomas Frenz, © Passau 2019.
Letzte Änderung: 25.8.2026

	oder kreisförmig umlaufend um einen Stern herum *aufgelöst: *BENEDICTVS*	
Nikolaus I. Hadrian II. Johannes VIII.	Papstname im Genetiv kreisförmig umlaufend um einen Stern herum	PAPAE in Zeilen angeordnet
Mar(t)in I. Stephan VI. Formosus Johannes IX.	Papstname im Genetiv in Zeilen angeordnet	PAPAE in Zeilen angeordnet
Johannes X. Johannes XI. Agapet II. Johannes XII. Johannes XIII. Johannes XIV. Gregor V. Silvester II.	Papstname kreisförmig umlaufend um einen Stern herum	PAPAE in Zeilen angeordnet
Johannes XVIII.	IOHANNIS kreisförmig umlaufend um ein Chirho herum	PAPAE in Zeilen angeordnet
Sergius IV. Benedikt VIII. Benedikt IX. Gregor VI. Clemens II. Damasus II.	Papstname kreisförmig umlaufend um einen Stern herum	PAPAE in Zeilen angeordnet
Leo IX.	LEONIS kreisförmig umlaufend, in der Mitte VIIII	PAPAE kreisförmig umlaufend um einen Stern herum
Viktor II.	VICTORIS PAPE II kreisförmig umlaufend um die Abbildung Roms herum, dieses mit der Beischrift AVREA ROMA	→Devise kreisförmig umlaufend um Petrus nach links blickend mit Schlüssel herum
Stephan IX. Benedikt X. Nikolaus II. Clemens (III.)	Papstname, Ordnungszahl und Papsttitel kreisförmig umlaufend um die Abbildung Roms herum, dieses mit der Beischrift FELIX bzw. AVREA ROMA	→Devise kreisförmig umlaufend um Petrus herum, welcher von Christus die Schlüssel erhält
Alexander II.	ALEXANDRI PAPAE kreisförmig umlaufend, in der Mitte II	→Devise kreisförmig umlaufend um Petrus herum, welcher von Christus die Schlüssel erhält
Gregor VII.	GREGORIUS PAPAE kreisförmig umlaufend, in der Mitte VII	S. PAVLVS S. PETRVS kreisförmig umlaufend um die Brustbilder von Paulus und Petrus herum
Urban II.	VRBANVS PAPA II in Zeilen angeordnet	S. PETRVS und S. PAVLVS in Spalten, dazwischen ein lateinisches Kreuz

Diese Datei stammt aus dem "Lexikon der Papstdiplomatik" von Thomas Frenz, © Passau 2019.
Letzte Änderung: 25.8.2026

Paschalis II.	PASCHALIS PAPA II in Zeilen angeordnet	Köpfe von Paulus und Petrus, darüber jeweils S.PA. bzw. S.PE., zwischen beiden ein lateinisches Kreuz
usw. bis zu Pius II.	wie bei Paschalis II.	
Konzil von Konstanz	S(igillum) SACRE SINODI CONSTANCIEN(sis) kreisformig umlaufend um die gekreuzten Schlüssel herum	Apostelstempel wie bei den Päpsten
Konzil von Basel	SACROSANCTA GENERALIS SINODVS BASILIENSIS in Zeilen angeordnet	Konzilsszene
Paul II.	Audienzszene und rechts oben PAVLVS PP. II	thronende Ganzfiguren von Paulus und Petrus mir S.PA. S.PE.
Sixtus IV. bis heute	wie bei Paschalis II.	
2. Konzil von Pisa	SACROSANCTA GENERALIS SYNODVS PISANA in Zeilen angeordnet	SPIRITVS PARACLITVS DOCEBIT OMNEM VERITATEM kreisförmig umlaufend um die Taube des Heiligen Geistes herum

Siegelstempel Innozenz' IV. (nach Berger, Registres d'Innocent IV, Einleitung)	
Apostelstempel	Namensstempel
1. übernommener Stempel Gregors IX.	1. bis 22.5.1247
	1a. Alternativstempel dazu (selten)
	2. bis 10.7.1250
	3. ab 11.7.1250
2. neuer Stempel ab 5.7.1252	
3. neuer Stempel ab 27.8.1252	
	3a. Alternativstempel ab Mai 1254

Über den zweimaligen Wechsel des Apostelstempels berichtet der Papst selbst in →*PRIDEM EO BULLE NOSTRE*: der alte Stempel sei zerbrochen (*confracto typario*), aber der neue Stempel sei vom Bild her ungeeignet gewesen, weil er zu sehr vom Gewohnten abwich: *subrogatum huiusmodi corpulentiores solito eorundem capitum effigies exprimebat ac per hoc discrepabat notabiliter a priori*. Deshalb habe er von einem anderen Bildhauer einen weiteren Stempel anfertigen lassen, der jetzt benutzt werden solle, solange er brauchbar sei, und das weniger geeignete Exemplar in Reserve gelegt: *reposito in otium altero fecimus per manum alterius opificis fabricare, donec corruptione seu vestustate defecerit, non mutandum*.

Baumgarten, Aus Kanzlei S. 157f. berichtet über einen hohen Verschleiß des Namensstempels im 13. Jahrhundert:

	1. Stempel	2. Stempel	3. Stempel	4. Stempel	5. Stempel
Innozenz III.	4.5.1198	30.9.1200–1.12.1209	28.9.1210–25.2.1214		
Honorius III.	16.12.1216–23.6.1221	10.1.1222–4.6.1222	11.1.1223–12.8.1225		
Gregor IX.	30.4.1227–23.1.1228	7.5.1228–23.12.1230	26.4.1231–27.5.1232	1.3.1233–18.12.1235	11.4.1236–7.5.1239
Innozenz IV.	9.1.1245–22.5.1247	21.8.1427–10.7.1250	6.4.1251–5.8.1254		
Urban IV.	18.2.1262–27.4.1262	4.4.1264–17.9.1264			

Diese Datei stammt aus dem "Lexikon der Papstdiplomatik" von Thomas Frenz, © Passau 2019.
Letzte Änderung: 25.8.2026

Clemens IV.	16.4.1265–9.2.1266	2.11.1266–15.5.1268			

Angehängt wird die Bleibulle mit einem Hanffaden (→*filum canapis*) oder einem Büschel von Seidenfäden (→*sericum*). Gewöhnlich wird der Hanffaden für Justizsachen und Befehle, das Seidenbüschel für Gnadenakte verwendet; meist bedingt die Wahl des Fadens auch eine unterschiedliche graphische Ausstattung der Urkunde (→*litterae cum filo canapis,* →*litterae cum serico,* auch →Privilegien, →Bullen). Umgekehrt erkennt der →Plumbator, der ja Analphabet ist, an der Ausstattung der Urkunde, welchen Faden er zu verwenden hat. (Bei den neuzeitlichen Urkunden ist dies aber oft nur noch schwer auszumachen. Daraus erklärt sich wohl, daß bei einer Urkunde von 1742 [München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Stift Kempten Urk. 5910], bei der das Siegel abgerissen ist, die Anweisung *cordula serica* zwischen den Löchern sichtbar wird. Ob das immer so gehalten wurde, ist nicht bekannt.)
Beim Anhängen wird der durch die doppelte Lage von Pergament und →Plica gezogene und verschlungene Faden zwischen zwei flache erwärmte Bleiplatten gelegt, die sich durch die Prägung zu dem einheitlichen Bleisiegel vereinigen. Die Prägung geschieht mit Hilfe eines zangenförmigen, später schraubstockartigen Instrumentes – ob Bramante ein solches Instrument erfunden hat, ist unsicher –, in das die beiden Stempel eingespannt sind. In älterer Zeit wurden sie auch freihändig übereinander gehalten. Über das Wochenende wurden die Stempel vom Kardinalkämmerer unter Verschluß gehalten.
Beim Tode des Papstes wird der →Namensstempel zerstört; den →Apostelstempel benutzt der Nachfolger weiter (vgl. auch →*bulla dimidia*).
→Innozenz IV. mußte zweimal den unbrauchbar gewordenen Apostelstempel ersetzen lassen. →Pius XI. führte 1931 ein neues Paar Stempel ein (→*APOSTOLICAE LITTERAE*).
Bleibullen führten auch die Konzilien von →Konstanz und →Basel und das 2. Konzil von →Pisa.

Als →Goldschmiede, die die Stempel herstellten, nennt Baumgarten, Aus Kanzlei S. 154–156 für:

Johannes XXII.	Marchus Rolandi (Landi) aus Siena
Benedikt XII.	Michael de Cleperiis aus Avignon
Clemens VI.	Beccus de Podio
Innozenz VI.	Marchus Rolandi (wie oben)
Urban V.	Marchus Rolandi (wie oben)
Bonifaz IX.	Protasius de Arthuris aus Mailand
Eugen IV.	Antonius Mathei Ghini aus Florenz

Abbildungen von Bleibullen, die aber generell sehr schwer zu fotografieren sind, finden sich vor allem bei:

- Enciclopedia dei papi (Rom 2004ff.) passim
- Thomas Frenz, I documenti pontifici nel medioevo e nell'età moderna (Città delVaticano 1989) S. 105, 107, 109

Diese Datei stammt aus dem "Lexikon der Papstdiplomatik" von Thomas Frenz, © Passau 2019.
Letzte Änderung: 25.8.2026

- Fees, Irmgard/ Francesco Roberg (Hgg.): Digitale Urkundenbilder aus dem Marburger Lichtbildarchiv älterer Originalurkunden (Leipzig 2006ff.) passim
- Aus 1200 Jahren. Das Bayerische Hauptsstaatsarchiv zeigt seine Schätze. Ausstellungskatalog München 1979 (Neustadt/Aisch 3. Aufl. 1986) S. 107, 121
- Lexikon für Theologie und Kirche 2 Tafel nach Sp. 616

und in etlichen anderen Arbeiten (siehe http://#). *Die Fundstellen sind in Datei 32–34 bei den einzelnen Päpsten genannt.*
Unzuverlässig ist W. de Gray Birch, Catalogue of Seals in the Department of Manuscripts of the British Museum, vol. VI (London 1899) Plate VII *und* VIII. *(Nr.* 21681, 21683, 21687, 21693, 21915, 21946 *sind Fälschungen mit anachronistischem Design bzw. anachronistischer Schrift.)*

Thomas Frenz, Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit (Stuttgart ^{2}2000) §§ 60–63
Paul Maria Baumgarten, Aus Kanzlei und Kammer (Freiburg 1907)
→Rabikauskas S. 121–124
Bertram Otto/ Marlies Grünberg-Otto, Das Fenster zur Welt. Dokumentarischer Bildband über den Vatikan (Bonn 1959) Taf. 70
→Frenz, Documenti: 1989 Taf. 22-24, 2026 Taf. 28-30

Bleisiegel → Bleibulle

Bleisiegelurkunden: eine (nicht-zeitgenössische) Sammelbezeichnung für alle Urkunden, die mit der Bleibulle besiegelt werden (namentlich die →Privilegien, →*litterae* und →Bullen), im Gegensatz zu den →Breven, die das Fischerringsiegel tragen, und den →Motuproprio und den →*sola signatura* gültigen Suppliken, die gar nicht besiegelt werden.

Blindheit → *defectus corporis*

blumb…: gelegentliche Schreibung statt →*plumb…*

bn (= *bene*): dieser Vermerk bedeutet in der Pönitentiarie die abschließende Freigabe einer Urkunde zur Besiegelung.

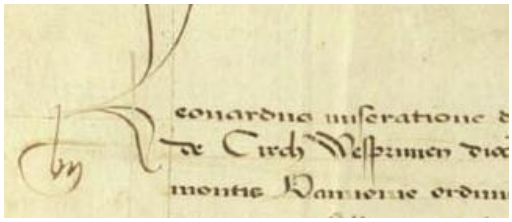

Diese Datei stammt aus dem "Lexikon der Papstdiplomatik" von Thomas Frenz, © Passau 2019.
Letzte Änderung: 25.8.2026